

## Online-Rezensionen des Jahrbuchs zur Liberalismusforschung 2/2010

**Arthur Schlegelmilch: Die Alternative des monarchischen Konstitutionalismus. Eine Neuinterpretation der deutschen und österreichischen Verfassungsgeschichte des 19. Jahrhunderts**

Bonn: J.H.W. Dietz Nachf. 2009 (Politik- und Gesellschaftsgeschichte 82), 240 S., ISBN: 978-3-8012-4191-9

Wer sich mit der Verfassungsgeschichte des 19. Jahrhunderts befasst, kommt an der Kontroverse zwischen den Staatsrechtichern Ernst Rudolf Huber und Ernst-Wolfgang Böckenförde nicht vorbei. Obwohl sie seit ihrem Beginn 1963/67 im Schatten der Fischer-Kontroverse steht, gilt sie als eine der wichtigen Debatten innerhalb der deutschen Geschichtswissenschaft. Selbst in der Sozial- und Gesellschaftsgeschichtsschreibung hat sie deshalb Beachtung gefunden hat. Seit den achtziger Jahren hatte sich Böckenfördes Deutung der konstitutionellen Monarchie des 19. Jahrhunderts als Übergangsphänomen zwischen Absolutismus und Parlamentarismus weitgehend durchgesetzt. Schienen doch die Geschichte der Verfassungskämpfe im „langen 19. Jahrhundert“ ebenso wie die Parlamentarisierungstendenzen im späten deutschen Kaiserreich die These bestens zu untermauern. Die immerhin rund einhundertjährige Präsenz der Staatsform über mehrere politischen Zäsuren hinweg wirkte dagegen als schwaches Argument.

Die 2001 in Hagen eingereichte Habilitationsschrift des Verfassers greift mit ihrer Themenwahl eine historiographische Debatte über den „deutschen Konstitutionalismus“ auf, die bereits in der Mitte des 19. Jahrhunderts einsetzte. War es um die Jahrhundertwende mit positiver Ausrichtung um die Frage der für Deutschland geeigneten Staatsform gegangen (u.a. O. Hintze), so nahm die Diskussion in der Zeit des Nationalsozialismus einen anderen Verlauf. Jetzt wurde nach den Gründen des Niedergangs des Deutschen Reiches vor 1918 gefahndet. Kein geringerer als der NS-„Kronjurist“ Carl Schmitt diagnostizierte 1934 eine Abfolge von „dilatorischen Formelkompromissen“ seit der Indemnitätsvorlage 1866 als ursächlich für ein permanent instabiles Regierungssystem. Auch der Schmitt-Schüler Huber und der Verfassungshistoriker Fritz Hartung beteiligten sich seit Mitte der 1930er Jahre an der Debatte. Und nach 1945 war die Diskussion keineswegs beendet. In Erwiderung auf Hubers dritten Band der „Deutschen Verfassungsgeschichte“ von 1963 schloss sich Böckenförde vier Jahre danach an die These Schmitts an – allerdings mit demokratischer Ausrichtung.

Nachdem Martin Kirsch bereits 1999 den monarchischen Konstitutionalismus als europäischen Verfassungstyp und „Normalfall“ der europäischen Verfassungsgeschichte nachgewiesen hatte, geht Schlegelmilch noch einen Schritt weiter und versucht zu belegen, dass diese Staatsform nach ihrer endgültigen Etablierung in Deutschland und Österreich 1867/71 sich als stabil erwiesen und erfolgreich gewesen sei. Diese These beherrscht das Buch, und der Verfasser konzentriert sich ganz auf die Neuinterpretation. So geht seine Darstellung nicht in die Tiefe, sondern ist mit knapp 200 Seiten Text konzentriert und thesengeleitet geschrieben als ein „gedrängter Durchgang“ (189) durch die europäische Verfassungsgeschichte des 19. Jahrhunderts.

In sechs Kapiteln wird das Thema behandelt. Zunächst untersucht der Verfasser die typologische Entwicklung des Konstitutionalismus in der europäischen Verfassungsgeschichte und spricht sich für eine

Periodisierung aus. Er unterscheidet im ersten Abschnitt eine präkonstitutionelle Phase vor 1814, einen Charte-Konstitutionalismus nach 1814/15 und schließlich einen gefestigten monarchischen Konstitutionalismus nach der „Um- und Reichsgründungsperiode von 1867/71“ (48), der bis 1917/18 bestanden habe.

Im folgenden zweiten Kapitel beschäftigt sich der Autor mit der Frage, ob es im 19. Jahrhundert eine Theorie des „deutschen Konstitutionalismus“ gegeben habe. Er beantwortet sie positiv, indem er feststellt, dass die Staatsrechtslehre sowohl von konservativer (Stahl) wie von liberaler Seite (Rotteck, Dahlmann) den Konstitutionalismus als Staatsform für angemessen und zeitgemäß gehalten habe. Geholfen habe dabei die Lehre vom Staat als Persönlichkeit und Souverän. Nur in Österreich sei diese Auffassung angesichts der Nationalitätenproblematik auf Widerstand gestoßen. Aber noch im Ersten Weltkrieg habe selbst der liberale (und später republikanische) Verfassungsrechtler Gerhard (nicht „Georg“ wie 88, 95) Anschütz für eine Reform der konstitutionellen Monarchie statt für eine Parlamentarisierung plädiert.

Eine „typologische Eigenständigkeit“ (117) des monarchischen Konstitutionalismus versucht der Verfasser im dritten Teil nachzuweisen. Dafür untersucht er das Maß an Rechtsstaatlichkeit, das er in der Frage der Unabhängigkeit der Justiz sowie der Ausgestaltung der Grundrechte prüft. Natürlich ist unbestreitbar, dass es im Laufe des 19. Jahrhunderts zu einem Ausbau der Justizstaatlichkeit kam. Dennoch ist auf die prekären Punkte der lange fehlenden Staatsgerichtsbarkeit und Normenkontrolle im Grundrechtsbereich deutlicher hinzuweisen, als dies der Verfasser tut. Der sukzessive Auf- und Ausbau des bürgerlich-liberalen Rechtsstaats lässt sich zumindest nicht ganz eindeutig verfassungstypologisch ein- und zuordnen.

Als wesentlich für das Funktionieren des modernen Staates erwies sich die Bürokratie. Ein laufender Ausbau und eine zunehmende Rationalisierung und Funktionalität des Beamtenstaates wurden geradezu zum Kennzeichen des 19. Jahrhunderts. Dass ein solcher „administrativer Grundzug“ (143) des Reichskonstitutionalismus in Deutschland und Österreich nach 1867/71 systemstabilisierend wirkte, wird vom Verfasser im vierten Abschnitt einleuchtend aufgezeigt.

Anschließend setzt er sich mit der Frage der monarchisch-konstitutionellen Gewaltenteilung auseinander. Das Kräfteverhältnis zwischen Monarch, Regierung und Parlament war bis zu den Verfassungen von 1867 und 1871 „extremen Schwankungen“ (145) unterworfen. Die Verfassungskämpfe schienen zur Signatur der Staatsform zu werden und einen systemimmanenteren permanenten Wandlungsprozess hin zur Parlamentarisierung anzuzeigen. Der Verfasser geht auf die spektakulären Beispiele im Kurfürstentum Hessen, in Preußen und Baden näher ein. Erst im deutschen bzw. österreichischen Kaiserreich sei es mit Ausnahme weniger Krisensituationen (u.a. Daily-Telegraph-Affäre) zu einem stabilen Kurs „doppelten Vertrauens“ (158 ff.) gekommen. Bis zum Ersten Weltkrieg habe sich der monarchische Konstitutionalismus als wandlungsfähig und reformierbar erwiesen. Keineswegs sei die Konstellation von 1914 als „perspektivlos“ zu bezeichnen (174). Die Chancen einer Fortexistenz des konstitutionellen Regimes ohne die Zäsur des Weltkriegs werden allerdings nicht ausgelotet.

In seinem letzten resümierenden Abschnitt mustert der Autor nochmals die europäische Verfassungsgeschichte und geht insbesondere auf die Varianten der konstitutionellen Entwicklung in Frankreich, Russland und Spanien ein. Den „deutschen Konstitutionalismus“ als bonapartistisch oder scheinkonstitutionell zu bezeichnen, weist er gerade angesichts des Vergleichs entschieden zurück. Keineswegs sei die manipulative Praxis bei Wahlen in Deutschland ein Einzelfall, sondern zeige sich auch sonst in Europa. Schließlich finde sich selbst der Föderalismusaspekt in anderen europäischen Staaten und sei kein deutsch-österreichischer Sonderweg.

So kommt der Verfasser zu dem selbstbewussten Schluss, dass der mitteleuropäische Konstitutionalismus durch seine Ergebnisse aus dem bisher „gängigen Paradigma“ der Huber-Böckenförde-Kontroverse herausgelöst worden sei. Im langen 19. Jahrhundert habe er sich „als lebensfähige Symbiose wechselseitig korrespondierender Teilsouveränitäten“ gezeigt (193) und nach 1867/71 über ein halbes Jahrhundert als kompromiss- und zukunftsähig erwiesen.

Schlegelmilch hat ein kluges und anregendes Buch verfasst. Die Zuspitzung auf eine These ist einleuchtend und schlüssig begründet, seine Argumentation ist nachvollziehbar. Dem weniger in der Verfassungsgeschichte orientierten Leser wird der konzise Text allerdings zuweilen erhebliche Mühe abverlangen, weil gründliche Kenntnisse der Verfassungsgeschichte Europas und des historischen Verfassungsrechts vorausgesetzt werden. Ein Diagramm zu den einzelnen Merkmalen der verschiedenen Staatsformen hätte zu einer besseren Orientierung beigetragen, ein Zeitstrahl die Periodisierung verdeutlicht, und ein Register die Recherche unterstützt. Die nachgewiesene Literatur ist beeindruckend, selbst wenn man den ein oder anderen einschlägigen Titel in den teils überbordenden Anmerkungen vermisst (z.B. Hartwig Brandts Arbeiten zur Staatstheorie oder Hellmut Seiers Studien über Kurhessen). Jenseits dieser Einwände ist aber ein hochinteressantes Buch entstanden. Die pronomierte These über den monarchischen Konstitutionalismus als eigenständiger alternativer Staatsform wird sich in der zukünftigen Verfassungsgeschichtsschreibung gleichwohl erst bewähren müssen. Die Chancen dafür stehen nach diesem grundlegenden Werk freilich nicht schlecht.

Wuppertal

Ewald Grothe